

Luxemburg, 22. Mai 2024

Mitteilung an die Anteilhaber des Credit Suisse (Lux) Edutainment Equity Fund und des Credit Suisse (Lux) Energy Evolution Equity Fund

Mitteilung über Zusammenlegung

CS Investment Funds 2

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 124019

(die «**Gesellschaft**»)

Die Aktionäre des Credit Suisse (Lux) Edutainment Equity Fund (der «**übertragende Subfonds**»), eines Subfonds der Gesellschaft, sowie die Aktionäre des Credit Suisse (Lux) Energy Evolution Equity Fund («**der übernehmende Subfonds**»), einem weiteren Subfonds der Gesellschaft, zusammen die «**verschmelzenden Fonds**», werden hiermit darüber informiert, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «**Verwaltungsrat**») beschlossen hat, den übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds zusammenzulegen (die «**Zusammenlegung**»).

I. Art der Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Zusammenlegung gemäss Artikel 1(20)(a) und den Bestimmungen aus Kapitel 8 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung («**Gesetz von 2010**») sowie Artikel 25 der Satzung der Gesellschaft durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds in den übernehmenden Subfonds zu vollziehen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds werden per 28. Juni 2024 (das «**Datum des Inkrafttretens**») auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

II. Begründung der Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Zusammenlegung im besten Interesse der Aktionäre der verschmelzenden Fonds liegt und notwendig ist, um eine effizientere Verwaltung der Vermögenswerte der verschmelzenden Fonds zu gewährleisten. Angesichts der jüngsten regulatorischen Veränderungen im Sektor für Bildungstechnologie ist die erwartete Transformation des Marktes für börsennotierte Unternehmen im Edutainment-Sektor nicht eingetreten. Folglich bleibt das Spektrum potenzieller Anlagen

begrenzt und die Wertpapiere weisen einen hohen Korrelationsgrad untereinander auf. Es wurde der Schluss gezogen, dass die vielversprechendsten Anlageaussichten nun im Privatsektor liegen. Der Verwaltungsrat sieht deshalb keine überzeugende Begründung dafür, die Edutainment-Anlagestrategie weiterzuführen.

Der übernehmende Subfonds stellt die neueste thematische Aktienstrategie der Credit Suisse dar. Der übernehmende Subfonds hat zwar keine direkte Verbindung zur Edutainment-Strategie, er spiegelt aber die Struktur des übertragenden Subfonds wider und konzentriert sich auf ein einziges Thema mit Schwerpunkt auf Pure-Play-Unternehmen und bevorzugt tendenziell Small- und Mid-Cap-Unternehmen. Er hat auch dieselbe Ausrichtung auf einen langfristigen Anlageausblick und einen rigorosen Ansatz mit intensivem Research bei der Aktienauswahl. Mit einem breiteren und vielfältigeren Anlageumfang als der übertragende Subfonds hat der übernehmende Subfonds eine globale Reichweite und ist nicht durch einen spezifischen Benchmark eingeschränkt, was Anlegern ein breiteres Spektrum an Chancen in verschiedenen Branchen und Geschäftsarten bietet.

III. Auswirkungen der Zusammenlegung

Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übernehmenden Subfonds

Mit der Zusammenlegung werden Grössenvorteile angestrebt. Darüber hinaus wird dadurch sichergestellt, dass die Vermögenswerte des übertragenden wie auch des übernehmenden Subfonds effizienter verwaltet werden können. Die Zusammenlegung wird angesichts der relativen Ähnlichkeiten zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds, zu denen die Anzahl der Positionen, der auf Pure-Play-Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung ausgerichtete Anlageansatz, der langfristige Anlagehorizont und die rigorose Aktienauswahl auf Basis einer fundamentalen Analyse gehören, nur begrenzte Auswirkungen auf die Aktionäre haben.

Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übertragenden Subfonds

Die Zusammenlegung gewährleistet eine effizientere Verwaltung der Vermögenswerte des übertragenden Subfonds. Die Zusammenlegung wird angesichts der relativen Ähnlichkeiten zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds, zu denen die Anzahl der Positionen, der auf Pure-Play-Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung ausgerichtete Anlageansatz, der langfristige Anlagehorizont und die rigorose Aktienauswahl auf Basis einer fundamentalen Analyse gehören, nur begrenzte Auswirkungen auf die Aktionäre des übertragenden Subfonds haben.

Im Gegenzug zur Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds gibt der übernehmende Subfonds gebührenfrei Aktien aus; Aktionäre, die derzeit Aktien des übertragenden Subfonds halten, erhalten gemäss nachfolgender Tabelle Aktien des übernehmenden Subfonds.

Im Rahmen der Zusammenlegung wird das Portfolio des übertragenden Subfonds neu ausgerichtet. Diese Neuausrichtung des Portfolios wird zwischen dem Tag, an dem der übertragende Subfonds für Rücknahmen und Umtausch geschlossen wird (siehe unten), und dem Datum des Inkrafttretens erfolgen. Die Anleger des übertragenden Subfonds werden darauf hingewiesen, dass die Transaktionskosten im Zusammenhang mit diesen Anpassungen vom übertragenden Subfonds getragen werden. Zur Klarstellung: Der übernehmende Subfonds wird im Rahmen der Zusammenlegung nicht einer Neugewichtung des Portfolios unterzogen.

Übertragender Subfonds Credit Suisse (Lux) Edutainment Equity Fund										Übernehmender Subfonds Credit Suisse (Lux) Energy Evolution Equity Fund									
Aktien- klasse	Wäh- rung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽¹⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermögens- werts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Devisen- absicherungs- gebühr (pro Jahr)	Perfor- mance Fee	Aktien- klasse	Wäh- rung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽¹⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermögens- werts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwal- tungsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Devisen- absicherun- gsgebühr (pro Jahr)	Perfor- mance Fee
B	USD	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,92%	n/a	n/a	B	USD	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,92%	n/a	n/a
BH	CHF	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,92%	0,10%	n/a	BH	CHF	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,92%	0,10%	n/a
BH	EUR	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,92%	0,10%	n/a	BH	EUR	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,92%	0,10%	n/a
CB	EUR	n/a	ACC	2,00%	n/a	0,70%	1,92%	n/a	n/a	CB ⁽²⁾	EUR	n/a	ACC	2,00%	n/a	0,70%	1,92%	n/a	n/a
BPD	USD	n/a	ACC	2,00%	n/a	n/a	n/a	n/a	15%	DB ⁽²⁾	USD	n/a	ACC	2,00%	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
EBHP	EUR	n/a	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,70%	0,10%	15%	EBH ⁽²⁾	EUR	n/a	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,90%	0,10%	n/a
EBHP	CHF	n/a	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,70%	0,10%	15%	EB ⁽²⁾	USD	n/a	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,90%	n/a	n/a
EBP	EUR	n/a	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,70%	n/a	15%										
EBP	USD	n/a	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,70%	n/a	15%										
IBHP	EUR	500'000	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,70%	0,10%	15%	IBH ⁽²⁾	EUR	500'000	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,90%	0,10%	n/a
IBHP	CHF	500'000	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,70%	0,10%	15%	IB ⁽²⁾	USD	500'000	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,90%	n/a	n/a
IBP	USD	500'000	ACC	2,00%	3,00%	n/a	0,70%	n/a	15%										

Übertragender Subfonds Credit Suisse (Lux) Edutainment Equity Fund										Übernehmender Subfonds Credit Suisse (Lux) Energy Evolution Equity Fund									
Aktien- klasse	Wäh- rung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽¹⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermögens- werts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Devisen- absicherungs- gebühr (pro Jahr)	Perfor- mance Fee	Aktien- klasse	Wäh- rung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽¹⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermögens- werts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwal- tungsge- bühr (pro Jahr)	Maximale Devisen- absicherun- gsgebühr (pro Jahr)	Perfor- mance Fee
SBP	USD	n/a	ACC	2,00%	1,00%	n/a	0,60%	n/a	15%	SB	USD	n/a	ACC	2,00%	1,00%	n/a	0,80%	n/a	n/a
UBHP	CHF	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,20%	0,10%	15%	UBH (2)	CHF	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,50%	0,10%	n/a
UBHP	EUR	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,20%	0,10%	15%	UBH (2)	EUR	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,50%	0,10%	n/a
UBP	EUR	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,20%	n/a	15%	UB (2)	USD	n/a	ACC	2,00%	5,00%	n/a	1,50%	n/a	n/a
UBP	USD	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,20%	n/a	15%										

HINWEIS: Die Aktionäre sollten beachten, dass die Verwaltungsgebühren sowie andere Kosten und Gebühren zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds abweichen und in bestimmten Fällen im übernehmenden Subfonds höher sein können.

(1) TH = thesaurierend / AU = ausschüttend.

(2) Neue Aktienklasse

Die nachstehende Tabelle zeigt die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede der Anlageziele und -grundsätze des übertragenden und übernehmenden Subfonds auf:

Rechtsform, Anlageziele und -grundsätze und Anlegerprofile	
Übertragender Subfonds CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Edutainment Equity Fund	Übernehmender Subfonds CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Energy Evolution Equity Fund
<p>Rechtsform Der übertragende Subfonds ist ein Subfonds der CS Investment Funds 2, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>).</p>	<p>Rechtsform Der übernehmende Subfonds ist ein Subfonds der CS Investment Funds 2, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>).</p>
<p>Anlageziel Das Ziel des übertragenden Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser übertragende Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI World ESG Leaders (NR), zu übertreffen. Der übertragende Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder die Berechnung der Performance Fee. Der Grossteil der Aktien des übertragenden Subfonds sowie deren Gewichtung werden nicht zwangsläufig aus dem Referenzindex abgeleitet sein. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzindex abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Referenzindex enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des übertragenden Subfonds erheblich vom Benchmark abweichen wird.</p>	<p>Anlageziel Ziel des übernehmenden Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Vermögens. Dieser übernehmende Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI World ESG Leaders (NR), zu übertreffen. Der übernehmende Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder die Berechnung der Performance Fee. Der Grossteil der Aktien des übernehmenden Subfonds sowie deren Gewichtung werden nicht zwangsläufig aus dem Referenzindex abgeleitet sein. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Benchmark enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des übernehmenden Subfonds erheblich vom Benchmark abweichen wird.</p>
<p>Anlagegrundsätze Das Nettovermögen des übertragenden Subfonds wird weltweit (einschliesslich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) angelegt, die von Unternehmen emittiert werden, die im Bereich Edutainment an allen Punkten der Wertschöpfungskette, d. h. von der Erstellung der Inhalte über Plattform und Bereitstellung bis hin zu Infrastruktur und Geräten, aktiv mitwirken. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff «Anlagen in Edutainment» insbesondere darauf, Aktienengagements mit Bezug zum erhöhten Bedarf an und zur sich verändernden Natur der künftigen Formen gesellschaftlicher Bildung über alle Bereiche des täglichen Lebens hinweg aufzubauen. Anlagen im Bereich Edutainment schliessen Dienstleister und Unternehmen der nächsten Generation ein, welche Inhalte und Plattformen sowie die Technologien bereitstellen, die Edutainment erst ermöglichen. Darüber hinaus kann der übertragende Subfonds in Unternehmen investieren, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften.</p>	<p>Anlagegrundsätze Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des übernehmenden Subfonds werden weltweit (einschliesslich in Schwellenländern) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere angelegt, die von Unternehmen ausgegeben werden, die im Bereich der Energiewende durch die Entwicklung der gesamten Wertschöpfungskette tätig sind: Grundstoffe und Chemikalien, Produktion, Erzeugung und Versorgung sowie Infrastruktur, Verbrauch und Mobilität. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff «Anlagen in die Energiewende» insbesondere auf Unternehmen, die davon profitieren, den Übergang von fossilen Brennstoffen zu sauberer Energie zu ermöglichen, d. h. Unternehmen, die voraussichtlich eine Umwandlung der Art und Weise bewirken, wie Energie erzeugt, geliefert, gespeichert und verbraucht wird. Darüber hinaus kann der übernehmende Subfonds in Unternehmen investieren, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt. Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die</p>

Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können Futures und Aktienoptionen enthalten und mit Wertpapierkörben oder -indizes verbunden sein; ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der übertragende Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettvermögens des übertragenden Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der übertragende Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinsten Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettvermögens beschränkt.

Der übertragende Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten.

Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der übertragende Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Abschnitt 3, einsetzen.

Der übertragende Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden.

Derivate können Futures und Aktienoptionen enthalten und mit Wertpapierkörben oder -indizes verbunden sein; ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der übernehmende Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der übernehmende Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Sicht- und Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinsten Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettvermögens beschränkt.

Der übernehmende Subfonds kann ein Engagement in Emittenten mit Sitz in Schwellenländern eingehen (das jedoch auf 50% des Gesamtnettvermögens des übernehmenden Subfonds begrenzt ist), einschliesslich China (dort jedoch auf 20% des Gesamtnettvermögens des übernehmenden Subfonds begrenzt und ausschliesslich über Direktanlagen im Rahmen des Stock Connect-Systems) und Indien.

Der übernehmende Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren.

Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten.

Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der übernehmende Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und

<p>Die Gesamtrisikoposition des übertragenden Subfonds wird auf Basis des Commitment-Ansatzes berechnet.</p>	<p>andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Abschnitt 3, einsetzen. Der übernehmende Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.</p> <p>Die Gesamtrisikoposition des übernehmenden Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.</p>
<p>Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten Der übertragende Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 SFDR eingestuft.</p>	<p>Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten Der übernehmende Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 SFDR eingestuft.</p>
<p>Anlegerprofil Der übertragende Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien im den Bereichen des Edutainments anlegen möchten.</p>	<p>Anlegerprofil Der übernehmende Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien aus dem Bereich der Energiewende anlegen möchten.</p>
<p>Risikohinweis Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts und die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen. Der übertragende Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «entwickeltes Land» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des übertragenden Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen übertragenden Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag aus dem Vermögen des übertragenden Subfonds belasten kann Anlagen in diesen übertragenden Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht</p>	<p>Risikohinweis Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts und die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen. Der übernehmende Subfonds hat die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «entwickeltes Land» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des übernehmenden Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer. Im Gegensatz zu Unternehmen in den Industrieländern benötigen Unternehmen in Schwellenländern, die auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft hinarbeiten, zusätzliches Kapital für die Umstellung auf nachhaltigere Geschäftspraktiken. Diese Unternehmen sind jedoch möglicherweise weiterhin stark von Industriesektoren mit einem grösseren CO2-Ausstoss und/oder geringerer Energie- oder Ressourceneffizienz abhängig. Da die Industriesektoren eine wesentliche Rolle im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge der Schwellenländer spielen, dürfte die Verringerung der</p>

entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des übertragenden Subfonds beeinträchtigen. Die Anlage in Wertpapiere von kleineren, weniger bekannten Unternehmen birgt ein grösseres Risiko und die Möglichkeit grösserer Kursvolatilität aufgrund der unsichereren Wachstumsaussichten von kleineren Unternehmen, der geringeren Liquidität des Marktes für diese Titel und der höheren Anfälligkeit von kleineren Unternehmen für sich ändernde Marktbedingungen. Überdies muss beachtet werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapiererebene führen.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung wird gleichzeitig eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des übertragenden Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

Auch Direktanlagen in Indien sind mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» beschriebenen Risiken in Bezug auf die FPI-Registrierung des übertragenden Subfonds und die potenzielle Offenlegung von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des übertragenden Subfonds gegenüber den lokalen indischen Aufsichtsbehörden und dem DDP verwiesen. Anlagen im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Systems oder ähnlicher Systeme, die gelegentlich nach Massgabe der anwendbaren Gesetze und Vorschriften eingerichtet werden (das «Stock Connect-System»), bergen spezifische Risiken. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect-System» dargelegten Risiken verwiesen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des übertragenden Subfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken mit der höchsten Wahrscheinlichkeit für den übertragenden Subfonds sind:

- Erfolgreiche Investitionen in neue Technologien
- Stigmatisierung des Sektors
- Exposure gegenüber Rechtsstreitigkeiten

Ein Scheitern der Innovation in diesem Sektor und eine Verlangsamung der Verbreitung von Bildungstechnologien würde den Zuwachs und die Bewertungen von Wertpapieren beeinträchtigen und das Ergebnis des Fonds schmälern. Falls Investoren die Vielfalt des Sektors und die grundlegenden Treiber der Branche nicht erkennen, könnten sie die grundlegenden Konzepte der Bildungstechnologien missverstehen. Angesichts des hohen Exposures gegenüber Entwicklungsländern und kleinen Unternehmen besteht ein erhöhtes Risiko von Governance-Problemen, die sich Leerverkäufer häufig zunutze machen. Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Investitionen in diesem Sektor aufgrund von Nachhaltigkeitsabwägungen zu einer Verlangsamung des längerfristigen Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft in diesen Schwellenländern führen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen übernehmenden Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag aus dem Vermögen des übernehmenden Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen übernehmenden Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländer unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des übernehmenden Subfonds beeinträchtigen. Die Anlage in Wertpapiere von kleineren, weniger bekannten Unternehmen birgt ein grösseres Risiko und die Möglichkeit grösserer Kursvolatilität aufgrund der unsichereren Wachstumsaussichten von kleineren Unternehmen, der geringeren Liquidität des Marktes für diese Titel und der höheren Anfälligkeit von kleineren Unternehmen für sich ändernde Marktbedingungen. Überdies muss beachtet werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapiererebene führen.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung wird gleichzeitig eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des übernehmenden Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

Auch Direktanlagen in Indien sind mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» beschriebenen Risiken in Bezug auf die FPI-Registrierung des übernehmenden Subfonds und die potenzielle Offenlegung von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des übernehmenden Subfonds gegenüber den lokalen indischen Aufsichtsbehörden und dem DDP verwiesen. Anlagen im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Systems oder ähnlicher Systeme, die gelegentlich nach Massgabe der anwendbaren Gesetze und Vorschriften eingerichtet werden (das «Stock Connect-System»), bergen spezifische Risiken. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren», Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect-System», dargelegten Risiken verwiesen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des übernehmenden Subfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken mit der höchsten Wahrscheinlichkeit für die zugrunde liegenden Anlagen sind:

- Erfolgreiche Investitionen in neue Technologien

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stigmatisierung des Sektors ▪ Exposure gegenüber Rechtsstreitigkeiten <p>Ein Scheitern der Innovation in diesem Sektor und eine Verlangsamung der Verbreitung von Energietechnologien würde den Zuwachs und die Bewertungen von Wertpapieren beeinträchtigen und das Ergebnis des Fonds schmälern. Falls Investoren die Vielfalt des Sektors und die grundlegenden Treiber der Branche nicht erkennen, könnten sie die grundlegenden Konzepte der Technologien für die Energiewende missverstehen. Angesichts des hohen Exposures gegenüber Entwicklungsländern und kleinen Unternehmen besteht ein erhöhtes Risiko von Governance-Problemen, die sich Leerverkäufer häufig zunutze machen.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass dieser übernehmende Subfonds Engagements in Metallen, Bergbau und Chemikalien sowie in Direktanlagen in China aufweisen kann. Anleger sollten beachten, dass dieser übernehmende Subfonds ein erhebliches Engagement in Metallen, Bergbau und Chemikalien aufweisen und Anlagen in China vornehmen kann.</p> <p>Potenzielle Anleger werden auch auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken», «Mit nachhaltigen Anlagen verbundene Risiken», «Konzentration auf bestimmte Länder/Regionen» und «Anlagen in Schwellenländer» dargelegten Risiken verwiesen.</p>
<p>Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien</p> <p>Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.</p> <p>Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde.</p> <p>Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen. Aktien des übertragenden Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des übertragenden Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.</p> <p>Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden</p>	<p>Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien</p> <p>Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.</p> <p>Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.</p> <p>Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.</p> <p>Aktien des übernehmenden Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des übernehmenden Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.</p> <p>Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt</p>

Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des übertragenden Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den übertragenden Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des übertragenden Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den übertragenden Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weder einen Antrag bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VR China) im Zusammenhang mit der Bewerbung, dem Angebot, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Aktien des übertragenden Subfonds in oder von der VR China aus gestellt oder eine entsprechende Registrierung angestrebt, noch wird sie künftig entsprechende Anstrengungen unternehmen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des übertragenden Subfonds in der VR China direkt oder indirekt zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen.

Die Aktien des übertragenden Subfonds sind nicht dafür vorgesehen, innerhalb der VR China angeboten oder verkauft zu werden. Ein Anleger in der VR China darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er dazu berechtigt ist und/oder es ihm nicht nach allen relevanten Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Mitteilungen, Richtlinien, Anordnungen oder anderen regulatorische Anforderungen in der VR China in ihrer jeweils gültigen Fassung, die gelegentlich von einer Regierung oder Aufsichtsbehörde der VR China erlassen werden können und für sie als Anleger oder für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter gelten, untersagt ist, unabhängig davon, ob diese rechtskräftig sind. Gegebenenfalls sind Anleger in der VR China dafür verantwortlich, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (sofern massgeblich) von allen zuständigen Aufsichtsbehörden und/oder Regierungsbehörden der VR China einzuholen, einschliesslich unter anderem die Staatliche Devisenverwaltung, die China Securities Regulatory Commission und/oder gegebenenfalls andere relevante Regulierungs- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften in der VR China einzuhalten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, alle relevanten Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Anleger. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des übernehmenden Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den übernehmenden Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des übernehmenden Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den übernehmenden Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weder einen Antrag bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VR China) im Zusammenhang mit der Bewerbung, dem Angebot, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Aktien des übernehmenden Subfonds in oder von der VR China aus gestellt oder eine entsprechende Registrierung angestrebt, noch wird sie künftig entsprechende Anstrengungen unternehmen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des übernehmenden Subfonds in der VR China direkt oder indirekt zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen.

Die Aktien des übernehmenden Subfonds sind nicht dafür vorgesehen, innerhalb der VR China angeboten oder verkauft zu werden. Ein Anleger in der VR China darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er dazu berechtigt ist und/oder es ihm nicht nach allen relevanten Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Mitteilungen, Richtlinien, Anordnungen oder anderen regulatorische Anforderungen in der VR China in ihrer jeweils gültigen Fassung, die gelegentlich von einer Regierung oder Aufsichtsbehörde der VR China erlassen werden können und für sie als Anleger oder für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter gelten, untersagt ist, unabhängig davon, ob diese rechtskräftig sind. Gegebenenfalls sind Anleger in der VR China dafür verantwortlich, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (sofern massgeblich) von allen zuständigen Aufsichtsbehörden und/oder Regierungsbehörden der VR China einzuholen, einschliesslich unter anderem die Staatliche Devisenverwaltung, die China Securities Regulatory Commission und/oder gegebenenfalls andere relevante Regulierungs- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften in der VR China einzuhalten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, alle relevanten Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Anleger. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

	<p>Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.</p>
<p>Performance Fee <u>Für die Aktienklassen B USD, BH CHF, BH EUR und CB EUR fällt derzeit keine Performance Fee an</u></p> <p><u>Bitte beachten Sie, dass die Performance Fee für die übrigen Aktienklassen bis zum Datum des Inkrafttretens gemäss den nachstehenden Regeln berechnet wird.</u></p> <p>Der Verwaltungsgesellschaft steht für den übertragenden Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswing NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).</p> <p>Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des übertragenden Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («Referenzzeitraum») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines übertragenden Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des übertragenden Subfonds noch keine fünf Jahren existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).</p> <p>Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren») («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des übertragenden Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).</p> <p>Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).</p> <p>Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex</p>	<p>Performance Fee –</p> <p><u>Für die Aktienklassen des übernehmenden Subfonds wird keine Performance Fee erhoben, wie in der Tabelle auf den Seiten 3 und 4 dieser Mitteilung angegeben.</u></p>

während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des übertragenden Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des übertragenden Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des übertragenden Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des übertragenden Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzindex des übertragenden Subfonds ist der MSCI World ESG Leaders (NR) – USD, der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf US-Dollar lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen. Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des NAV auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende dieses Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die betreffende Aktienklasse des übertragenden Subfonds zutreffen:

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Benchmark})_t > 0$

und

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Benchmark})_t > \text{Summe der jährlichen Unterperformance gegenüber dem Benchmark im Performance-Referenzzeitraum von 5 Jahren (oder weniger, falls der übertragende Subfonds noch keine 5 Jahre existiert hat bzw. wenn die High Water Mark zurückgesetzt wurde)}$

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 \times ([NAV_t \text{ je Aktienperformance} - (\text{Benchmark})_t \text{ Performance}] \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{kumulierte Anpassung von Zeichnungen})_t)$

Dabei gilt: NAV_t = aktueller unswung Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung von Zeichnungen})_t$ = Der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Aktien festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beitragen

Verwaltungsgesellschaft Credit Suisse Fund Management S.A.	Verwaltungsgesellschaft Credit Suisse Fund Management S.A.
Depotbank Credit Suisse (Luxembourg) S.A.	Depotbank Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
Anlageverwalter Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	Anlageverwalter Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
Zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.	Zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.
Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers, <i>société coopérative</i>	Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers, <i>société coopérative</i>

Gleichwohl unterscheiden sich die jeweiligen Aktienklassen des übernehmenden Subfonds bisweilen von den entsprechenden Aktienklassen des übertragenden Subfonds, was (i) geltende Gebühren, Kosten und Vergütungen, (ii) den zusammenfassenden Risikoindikator und (iii) die Absicherungspolitik anbelangt.

Zudem behalten die Aktionäre des übertragenden Subfonds ihre Stimmrechte in der Gesellschaft, da der übernehmende Subfonds ebenfalls ein Subfonds der Gesellschaft ist.

Aktionäre der verschmelzenden Fonds, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, haben die Möglichkeit, im Zeitraum ab dem Datum dieser Mitteilung, d. h. ab dem 22. Mai 2024, bis zum 21. Juni 2024 um 15.00 Uhr (MESZ) die gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der zur Begleichung von Veräusserungskosten einbehaltenen Gebühren) aller oder eines Teils ihrer Aktien zu beantragen. Rücknahmeanträge für Aktien des übertragenden Subfonds, die nach 15.00 Uhr (MESZ) am 21. Juni 2024 eingehen, werden nicht bearbeitet. Alle nachfolgenden Rücknahmeanträge sind an oder nach dem Datum des Inkrafttretens bei der Zentralen Verwaltungsstelle des übernehmenden Subfonds, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, einzureichen.

Der übertragende Subfonds wird in der Zeit vom 22. Mai 2024 bis zum 28. Juni 2024 um 15.00 Uhr (MESZ) für Zeichnungen oder Umwandlungen geschlossen.

PricewaterhouseCoopers, *Société Coopérative*, mit eingetragenem Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, ist von der Gesellschaft als unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Berichts beauftragt worden, in dem das Vorliegen der Bedingungen bestätigt wird, die im Gesetz von 2010 für den Zweck der Verschmelzung vorgesehen sind.

Der letzte Nettovermögenswert des übertragenden Subfonds wird per 28. Juni 2024 berechnet.

Aktionäre des übertragenden Subfonds, die keine Rücknahme beantragt haben, erhalten zum Tag der Zusammenlegung eine Anzahl neuer Aktien (je nach Fall) der jeweiligen Aktienklasse des übernehmenden Subfonds nach Massgabe des nachfolgenden Umtauschverhältnisses (die «**neuen Aktien**»), wobei keine Zeichnungsgebühr erhoben wird. Die Anleger können mit den neuen Aktien handeln, bevor deren Zuteilung bestätigt wird.

Sämtliche Kosten der Zusammenlegung (mit Ausnahme von Transaktions- und Revisionskosten, sonstige Kosten und anfallende Übertragungssteuern auf die Vermögenswerte in Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie die Kosten für die Depotübertragung) werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen, darunter auch Rechts-, Buchführungs- und sonstige Verwaltungskosten.

Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Konsequenzen der oben genannten Änderungen in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes informieren.

IV. Für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses angewandte Kriterien

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds werden gemäss den Bewertungsregeln unter Kapitel 8 des aktuellen Prospekts der Gesellschaft sowie gemäss Artikel 20 der Satzung der Gesellschaft bewertet. Um die Aktionäre des übernehmenden Subfonds zu schützen, wird das in Kapitel 8 des Prospekts beschriebene Swing-Pricing-Prinzip anteilig auf

jeden Baranteil der Vermögenswerte angewandt, die in den übernehmenden Subfonds zu überführen sind, sofern dieser den für den empfangenden Subfonds festgelegten Schwellenwert überschreitet.

V. Verfahren zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die Anzahl der Aktien des übernehmenden Subfonds, die den Aktionären des übertragenden Subfonds zuzuteilen ist, wird auf Grundlage eines Umtauschverhältnisses ermittelt, bei dem der jüngste Nettovermögenswert der entsprechenden Aktienklassen des übertragenden Subfonds und der entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds gegeneinander abgewogen werden. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem Prospekt der Gesellschaft und wird von den Revisionsstellen der Gesellschaft am Datum des Inkrafttretens geprüft.

Das Umtauschverhältnis wird am 28. Juni 2024 gemäss den Schlusskursen vom 27. Juni 2024 berechnet und sobald wie möglich veröffentlicht. Aktionäre des übertragenden Subfonds werden entsprechend informiert.

VI. Zusätzliche Informationen für Aktionäre des übertragenden Subfonds

Die Aktionäre der verschmelzenden Fonds erhalten weitere Informationen zu dieser Zusammenlegung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

Eine Kopie der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Zusammenlegung erstellten Allgemeinen Bedingungen der Zusammenlegung, eine Kopie des von der Depotstelle der Gesellschaft ausgestellten Zertifikats bezüglich der Zusammenlegung und eine Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers zu den Bedingungen der Zusammenlegung sind unmittelbar nach Veröffentlichung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds werden darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der oben aufgeführten Änderungen der neue Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Luxemburg, 22. Mai 2024

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taubenstraße 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein

Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.